LANDKREIS
ERDING

Jugend und Familie

Sachgebiet 21-5
Bildung, Betreuung und Prävention

KoKi
Netzwerk frühe Kindheit
www.sozialministerium.bayern.de

Ansprechpartner/in:
Elena Fritsch

Erding, 20.12.2024

Netzwerkbezogene
Kinderschutzkonzeption
der koordinierenden Kinderschutzstelle - Netzwerk Frühe Kindheit (KoKi)

Bundesstiftung Frühe Hilfen

Gefördert vom:
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Impressum:

Stand: Dezember 2024

Herausgeber:

Landratsamt Erding
Fachbereich Jugend und Familie
Alois-Schießl-Platz 2
85435 Erding

Tel 08122 58-1214
www.landkreis-erding.de

Redaktion:

KoKi - Netzwerk frühe Kindheit
Sachgebiet 21-5 Bildung, Betreuung und Prävention
Alois-Schießl-Platz 8
85435 Erding

Tel. 08122/58-1219, 08122/58-1524
koki@lra-ed.de

Vorwort und Zielsetzung

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenständigen Persönlichkeit (§ 1 SGB VIII). Eltern dabei zu unterstützen, ist die vorrangige Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe.[1]

Dabei wissen wir heute aus vielen Studien, dass positive und sichere Bindungserfahrungen in der frühen Kindheit eine wesentliche Voraussetzung für ein gesundes Aufwachsen sind. Viele Kinder erleben Liebe, Schutz und Förderung in ihren Familien und viele Eltern nutzen das vorhandene Beratungs-, Bildungs- und Unterstützungsangebot.

Dennoch gibt es immer wieder neue Fälle von Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch von Kindern. Manche Eltern fühlen sich überfordert, hilflos und verfügen nicht über das Wissen, wie sie anders handeln bzw. reagieren könnten.

Mit dem Modellprojekt „Guter Start ins Kinderleben“ (2006-2008) wurden in mehreren Bundesländern (u.a. Bayern) in städtischen und ländlichen Gebieten gemeinsam mit Fachkräften vor Ort interdisziplinäre Kooperationsformen und Vernetzungsstrukturen entwickelt und erprobt.
Ziel waren eine optimale Unterstützung und Versorgung besonders belasteter Eltern, die auf der vorhandenen Angebotsstruktur aufbauen und diese ergänzen.[2]

Anknüpfend an die Ergebnisse des Modellprojektes beschloss der Bayerische Landtag 2008, die Einführung von Koordinierenden Kinderschutzstellen (KoKis) landesweit finanziell zu fördern.

Seit 2009 wurden in mittlerweile allen Kommunen und Landkreisen in Bayern KoKi-Fachstellen eingerichtet, deren Ausgestaltung der örtlichen Jugendhilfe obliegt. Der Landkreis Erding ist seit Anfang an mit dabei und steht (werdenden) Eltern schon seit mehr als 10 Jahren durch die KoKi in jeglichen Belangen rund um den Familienalltag mit Kindern im Alter von 0-3 Jahren beratend, begleitend und- unterstützend zur Seite.
Grundlegend für alle KoKi-Fachstellen ist die Richtlinie zur Förderung Koordinierender Kinderschutzstellen in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 5. Januar 2017 (Az.: VI5/6524-1/12).[3]

Durch das Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes im Jahr 2012 wurde die Ausgestaltung der Frühen Hilfen als „Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter

[1] Kinder- und Jugendprogramm der bayerischen Staatsregierung - Fortschreibung 2013
[2] http://mifkjf.rlp.de/fileadmin/mifkjf/Familie_neu/Guter_Start_ins_Kinderleben/Werkbuch_Vernetzung__NZFH_2010_.pdf
[3] Förderrichtlinie der KoKi: s. Anhang 1

und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter“ (§ 1 Abs. 4 KKG - Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) präzisiert und deren Bedeutung noch einmal hervorgehoben.
Die Weiterentwicklung der Frühen Hilfen ist daher ein wesentlicher Baustein des Kinderschutzes im Landkreis Erding.

Kinderschutz setzt für alle, die an der Entwicklung von Kindern beteiligt sind, eine Kultur des Hinsehens und des Miteinanders voraus.
Die Kinder- und Jugendhilfe ist auf die Unterstützung durch andere Leistungssysteme, vor allem des Gesundheitsbereiches, angewiesen. Die Verantwortung im Kinderschutz muss gemeinsam getragen werden. Das größte Potenzial, Kindeswohlgefährdungen zu verhindern, liegt in der Stärkung elterlicher Kompetenz und dem Angebot passgenauer Hilfesysteme. Familiäre Belastungssituationen müssen frühzeitig erkannt, Unterstützung niedrigschwellig und zeitnah angeboten werden.[4]

Die ~~KoKi~~ Koordinierende Kinderschutzstelle Erding organisiert und pflegt das Netzwerk frühe Kindheit im Landkreis und hilft Eltern bei der Suche nach der jeweils geeigneten Unterstützung. Sie trägt dazu bei, Hemmschwellen gegenüber der Kinder- und Jugendhilfe abzubauen, unterstützende Angebote für Eltern und ~~kleine~~ Kinder von 0 – 3 Jahren zu bündeln und bekannt zu machen. Durch direkte Vermittlung von Fachkräften der Gesundheitsorientierten Familienbegleitung (GFB) und des Haushaltscoachings sowie Ehrenamtliche von wellcome, werden Familien durch die KoKi durch passgenaue Hilfen unterstützt.

[4] Kinder- und Jugendprogramm der bayerischen Staatsregierung - Fortschreibung 2013

Inhaltsverzeichnis

Vorwort und Zielsetzung 3

1. Rahmendaten der KoKi Erding 7

1.1 Organisatorische Eingliederung und personelle Besetzung 7

1.2 Räumlichkeiten 7

1.3 Erreichbarkeit und Vertretungsregelung 7

1.4 Teamstrukturierung- Aufteilung der Fallarbeit und Netzwerktätigkeiten 8

2. Öffentlichkeitsarbeit 9

3. Familienbezogene Arbeit 10

3.1. Definition Frühe Hilfen 10

3.2. Zielgruppen 10

3.3. Allgemeine Elterninformation – Versendung von 11

Elterninfomappen 11

3.4. Beratungsgespräche und Hausbesuche 12

4. Langfristige Unterstützung durch Fachkräfte 13

4.1 Gesundheitsorientierte Familienbegleitung (GFB) - Einsatz von Familienhebammen und Familien- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen (FGKiKP) 13

4.2 Familienentlastender Dienst (FED)/ Haushaltscoaches 14

5. Längerfristige Unterstützung ~~von Familien in dern Frühen Hilfen durch Freiwillige~~ durch „wellcome“ - Praktische Hilfe nach der Geburt 16

~~*5.1. „wellcome“ –*~~ 16

~~*Praktische Hilfe nach der Geburt*~~ 16

~~***5.2 „wellcome“-Team und Familieneinsätze***~~ ..**Fehler! Textmarke nicht definiert.**

~~***5.3 Spenden für wellcom***~~**e**.....**Fehler! Textmarke nicht definiert.**

6. Angebote und Dienste an Schnittstellen der unterschiedlichen Sozialleistungssysteme bzw. zusätzliche Maßnahmen 17

6.1 Baby- und Kleinkindsprechstunde – ~~Neu: Präsenz-Angebot~~ 17

6.2 Fachlich begleiteter Babytreff 18

6.3 Elternkurse und Elternbildungsangebote ~~– Übernahme der Teilnahmegebühren~~ 19

6.4 Qualifizierungsangebote für Fachkräfte 19

7. Netzwerk- sowie kinderschutzbezogene Aktivitäten 20

7.1 Netzwerkpartner 20

7.2 Arbeitskreise und Netzwerktreffen 21

7.3 Kooperationsgespräche 23
7.4 Datenschutz der KoKi im Netzwerk und Beratungskontext 23
8. Kooperationsvereinbarungen 24
9. Qualitätssicherung und Fortschreibung der netzwerkbezogenen Kinderschutzkonzeption 25
9.1. Qualitätssicherung und Bedarfsanalyse 25
9.1. Fortschreibung Kinderschutzkonzept 26
~~Resümee und Ausblick 2024~~ 26
Anhang 28

1. Rahmendaten der KoKi Erding

1.1 Organisatorische Eingliederung und personelle Besetzung

Die KoKi ist seit ihrer Gründung im Jahre 2010 in Trägerschaft des Landkreises Erding.

Sie ist organisatorisch seit 2020 im Sachgebiet 21-5 „Bildung, Betreuung und Prävention“, des Fachbereichs 21 „Jugend und Familie“ (Alois-Schießl-Platz 8, 85435 Erding), eingegliedert. Die Sachgebietsleitung hat Frau Elena Fritsch. Die Leitung des Fachbereichs 21- Jugend und Familie unterliegt ~~Herrn Christian Numberger~~ Frau Christina Töpfer.

Die Fachstelle ist mit 1,5 Planstellen besetzt und wird von zwei erfahrenen Sozialpädagoginnen ausgeführt.

- Gruppenpostfach: koki@lra-ed.de

Die KoKi-Mitarbeiterinnen nehmen an den fachspezifischen Fortbildungen und den Fachtagungen des Bayerischen Staatministerium für Familie, Arbeit und Soziales und des Zentrums Bayern Familie und Soziales (ZBFS) teil.
Die Teilnahme an weiteren für die Arbeit relevanten Fortbildungsangeboten und Fachtagungen sowie die Mitarbeit in fachspezifischen Arbeitskreisen wird hausintern begrüßt und ermöglicht.
Die KoKi-Mitarbeiterinnen wenden die hausinterne Dienstanweisung zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII in ihrer täglichen Arbeit an. Zudem erhalten die KoKi-Mitarbeiterinnen siebenmal jährlich eine interkommunale Supervision mit den KoKi-Kolleginnen des Landkreises Dachau.

1.2 Räumlichkeiten

Die KoKi- Mitarbeiterinnen teilen sich im ersten Stock ein Doppelbüro, welches sich im Alois- Schießl- Platz 8 in 85435 Erding im Dienstgebäude des Fachbereichs 21- Jugend und Familie befindet. Die koordinierende Kinderschutzstelle ist in dem Sachgebiet 21- 5 ~~für~~ Bildung, Betreuung und Prävention zugeordnet.

1.3 Erreichbarkeit und Vertretungsregelung

Die Mitarbeiterinnen sind in der Regel während der allgemeinen Dienstzeiten des Landratsamtes persönlich, telefonisch sowie per E-Mail erreichbar.
Bei Abwesenheit werden die Telefonate auf den Anrufbeantworter umgeleitet und nach Rückkehr bearbeitet. Das Gleiche gilt für den Email-Verkehr. Hier wird bei längerer Abwesenheit ein persönlicher Abwesenheitsassistent eingerichtet. Die beiden KoKi-Fachkräfte vertreten sich gegenseitig.

Für dringende Angelegenheiten bzw. bei Verdacht einer Kindeswohl-gefährdung, wird auf die Durchwahl des Fachbereich-Vorzimmers sowie des

Bereitschaftsdienstes des Sachgebiets 21-3, Allgemeine Soziale Dienste/Erziehungshilfen verwiesen.

~~Die beiden KoKi-Fachkräfte vertreten sich gegenseitig.~~

1.4 Teamstrukturierung- Aufteilung der Fallarbeit und Netzwerktätigkeiten

~~Die Fallführung erfolgt über die folgende Einteilung der Gemeinden, der KoKi-Fachkräfte unter Berücksichtig des Stundenkontingents der Mitarbeiterinnen:~~

~~Frau Yara Schmidt ist zuständig für Berglern, Wartenberg, Langenpreising; Frauenberg, Eitting, Oberding, Moosinning, Finsing, Neuching, Wörth, Walpertskirchen, Ottenhofen, Pastetten, Bockhorn, Kirchberg, Steinkirchen, Hohenpolding; Inning am Holz, Taufkirchen, Dorfen und die Stadt Erding.~~
~~Des Weiteren ist sie die Ansprechpartnerin rund um die Koordinierung und Planung der Babysprechstunde am Klinikum Erding. Frau Schmidt fungiert in beratender Funktion für die Mutter- Kind- Station in der Forensik am kbo-Isar- Amper-Klinikum in Taufkirchen an der Vils für die Gewährleistung des Kinderschutzauftrages und vertritt die KoKi in den Kinder- und Familienrelevanten örtlich verankerten Arbeitskreisen. Zusätzlich ist sie für die Organisation der Supervision für die Fachkräfte verantwortlich.~~

~~Frau Pia Promeuschel ist federführend für das Ehrenamtsprojekt „wellcome“ zuständig. Zudem ist sie Ansprechpartnerin für die Gemeinden Isen, Lengdorf, St. Wolfgang, Buch am Buchrain, Forstern. Sie ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung von Fortbildungen für die Fachkräfte und die Ehrenamtlichen von wellcome.~~

~~Der KoKi-Internetauftritt, sowie die Verantwortlichkeit für die Flyer wird gemeinsam übernommen. Netzwerkbezogene Tätigkeiten, sowie Kooperationstreffen mit allen Akteuren, die im Netzwerk frühe Kindheit im Landkreis Erding verankert sind, werden gemeinsam geplant und durchgeführt. Eine Aufteilung in besonderen Netzwerkgruppen wird aus fachlichen Gründen als nicht geeignet gesehen, da die Strukturen des Landkreises hier sehr homogen sind.~~

Die Fallführung wird nach Gemeinden aufgeteilt. Die jeweilige Zuständigkeit ist auf der KoKi-Homepage zu finden und wird regelmäßig aktualisiert.

Frau Beata Bauer ist die Ansprechpartnerin rund um die Koordinierung und Planung der Babysprechstunde am Klinikum Erding und am Familienstützpunkt Wartenberg. Frau Bauer fungiert sekundär in beratender Funktion für die Mutter- Kind- Station in der Forensik am kbo- Isar- Amper-Klinikum in Taufkirchen an der Vils für die Gewährleistung des Kinderschutzauftrages und vertritt die KoKi in kinder- und familienrelevanten örtlich verankerten Arbeitskreisen. Zusätzlich ist sie für die Organisation der Supervision für die Fachkräfte verantwortlich.

Frau Pia Promeuschel ist federführend für das Ehrenamtsprojekt „wellcome“ zuständig. Sie ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung von Fortbildungen für die Fachkräfte und die Ehrenamtlichen von wellcome. Auch Frau Promeuschel vertritt die KoKi in kinder- und familienrelevanten örtlich verankerten Arbeitskreisen. Zusätzlich ist sie für die Organisation der Supervision und Fortbildungen für die Fachkräfte verantwortlich.

Netzwerkbezogene Tätigkeiten, sowie Kooperationstreffen mit allen Akteuren, die im Netzwerk frühe Kindheit im Landkreis Erding verankert sind, werden gemeinsam geplant und durchgeführt. Eine Aufteilung in besonderen Netzwerkgruppen wird aus fachlichen Gründen als nicht geeignet gesehen, da die Strukturen des Landkreises hier sehr homogen sind.

2. Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit ist ein wichtiger Bestandteil der netzwerk- sowie familienbezogenen Tätigkeit der KoKi-Fachstelle.
Auf allen Briefköpfen und Materialien, die öffentlichkeitswirksam sind, wird gemäß den Förderrichtlinien das vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales entwickelte KoKi-Logo verwendet und an geeigneten Stellen auf die Internetseite www.kinderschutz.bayern.de hingewiesen.

Bundesstiftung Frühe Hilfen | Gefördert vom: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Das Ziel, ein dauerhaft positives Image der Fachstelle „KoKi- Netzwerk frühe Kindheit“ mit einem landesweit einheitlichen, identifizierbaren Wiedererkennungswert, konnte erreicht werden.

Die Grundsätze der Förderrichtlinien der Bundesstiftung Früher Hilfen werden ebenso beachtet und entsprechende Angebote werden mit dem von der Bundesregierung vorgegebenen Logo gekennzeichnet.

Allgemeine öffentlichkeitswirksame Aktivitäten:

- Internetauftritt über die Homepage des Landkreises sowie des Klinikums Landkreis Erding
- Auslegung von Flyern und Aushang von Plakaten in verschiedenen Einrichtungen und bei Netzwerkpartnern (z.B. Geburtskliniken Erding und Landshut, Kinder- und Frauenarztpraxen, Schwangerenberatungsstellen, Frühförderung, Beratungsstellen, Familienstützpunkte, Hebammen etc.)
- Monatliche allgemeine Elterninfo durch Versendung einer Elterninfomappe an alle Eltern von Neugeborenen
- Ausschreibung der Weiterbildung zur Familienhebamme im Rahmen der Bundesstiftung Frühe Hilfen (BSFH) an alle freiberuflichen Hebammen im Landkreis Erding

- Relevante Informationen über Fortbildungen, Elternbildungsangebote, Flyer und Plakate etc. werden per Email an Netzwerkpartner weitergeleitet
- Veröffentlichung von Veranstaltungen / Elternangebote in der Familien-App

Presse- und medienwirksame Aktionen werden im Landratsamt Erding grundsätzlich von der hauseigenen Pressestelle geplant und durchgeführt.

Durch Organisieren von bzw. der Teilnahme an regelmäßigen Vernetzungs- und Kooperationstreffen etc. sowie von Veranstaltungen und Fachvorträgen, soll eine zielorientierte interdisziplinäre Nachhaltigkeit erreicht und die Angebotsstruktur von Frühen Hilfen im Landkreis Erding für alle Fachkräfte und Bürger bekannt und transparent gemacht werden. Versorgungslücken können so schneller erkannt und gemeinsame Lösungen erarbeitet werden.

3. Familienbezogene Arbeit

3.1. Definition Frühe Hilfen

"Frühe Hilfen bilden lokale und regionale Unterstützungssysteme mit koordinierten Hilfeangeboten für Eltern und Kinder ab Beginn der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren mit einem Schwerpunkt auf der Altersgruppe der 0- bis 3-Jährigen. Sie zielen darauf ab, Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern in Familie und Gesellschaft frühzeitig und nachhaltig zu verbessern. Neben alltagspraktischer Unterstützung sollen Frühe Hilfen insbesondere einen Beitrag zur Förderung der Beziehungs- und Erziehungskompetenz von (werdenden) Müttern und Vätern leisten. Damit tragen sie maßgeblich zum gesunden Aufwachsen von Kindern bei und sichern deren Rechte auf Schutz, Förderung und Teilhabe" (Nationales Zentrum für Frühe Hilfen-NZFH).

Bundeseinheitlich ist der Anspruch auf Frühe Hilfen seit dem 01.01.2012 neu durch den § 1 Abs. 4 Bundeskinderschutzgesetz (BKiSchG) des Artikel 1, KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) geregelt.[5]

3.2. Zielgruppen

Um den Präventionsgedanken „die bestmögliche Förderung von Eltern“ erreichen zu können, unterscheidet man im Beratungskontext drei Stufen:

- Im Rahmen der **primären Prävention** richtet sich das Beratungsangebot der KoKi grundsätzlich zunächst an alle

[5] Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG): s. Anhang 4

werdenden Eltern und Eltern mit Kindern von 0 bis ca. 3 Jahren, die ihren Wohnsitz im Landkreis Erding begründen.

Die KoKi-Fachkräfte haben hier die Aufgabe (werdende) Eltern allgemein und umfassend über Leistungsansprüche, präventive Angebote, sowie Strukturen im Landkreis zu informieren.

- Das Hauptaugenmerk wird jedoch auf Beratungen im **sekundär präventiven Bereich** gesetzt. Hier wenden sich entweder Familien direkt aufgrund eines konkreten Anliegens/Unterstützungsbedarfs an KoKi oder werden von Netzwerkpartnern an uns verwiesen.
  Allgemeine Risiko- und Belastungsfaktoren können zum Beispiel sein: schwieriger Schwangerschaftsverlauf, Mehrlingsgeburt, belastende Familiensituation, Unsicherheiten im Handling mit dem Baby, Regulationsstörungen des Kindes, Frühgeburt sowie Krankheit des Babys, gesundheitliche wie auch psychische Beschwerden/Erkrankungen der Eltern sowie Suchtabhängigkeit, Minderjährigkeit, soziale Isolation, Armut etc.

- Im Hinblick einer **tertiären Prävention** ist bereits eine latente bzw. akute Kindeswohlgefährdung diagnostiziert. Die Federführung in der Betreuung dieser Familien liegt bei den Fachkräften des Sachgebiets 21-3 Allgemeine Soziale Dienste/ Erziehungshilfen. Hier können im Einzelfall unterstützend Angebote der Frühen Hilfen auf freiwilliger Basis hinzugeschaltet werden. Voraussetzung ist, dass die Eltern von sich aus Unterstützung im Bereich der Frühen Hilfen wollen sowie motiviert und kooperativ sind.

3.3. Allgemeine Elterninformation – Versendung von Elterninfomappen

Werdende Eltern und Eltern von Babys und Kleinkindern haben seit dem 01.01.2012 einen gesetzlichen Informationsanspruch über regionale Unterstützungs- und Leistungsangebote in Fragen rund um Schwangerschaft, Geburt sowie der Entwicklung ihres Kindes in den ersten Lebensjahren. Dies ist geregelt im § 2 KKG, Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz.[6]

Seit 2015 werden im Landkreis durch das Vorzimmer des Jugendamtes sogenannte „Elterninfomappen“ an Eltern von Neugeborenen versendet. Im Rahmen der Meldedatenverordnung (Art. 13 MeldDV) übermitteln hierfür die Gemeinden die Daten aller Neugeborenen und deren Eltern an das Landratsamt Erding. Die freundlich gestaltete Mappe enthält neben den persönlichen Glückwünschen von Herrn Landrat Martin Bayerstorfer, ein

[6] Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG): s. Anhang 4

kleines Präsent, wertvolle Informationen zum Beratungsangebot der KoKi bzw. zu weiteren Anlaufstellen im Landkreis Erding.

Im Rahmen der Meldedatenverordnung (Art. 13 MeldDV) übermitteln hierfür die Gemeinden die Daten aller Neugeborenen und deren Eltern an das Landratsamt Erding. In unserem Landkreis sind es inzwischen **ca. ~~1250~~ 1380 Geburten jährlich**.

3.4. Beratungsgespräche und Hausbesuche

Die Beratungen der KoKi sind für (werdende) Eltern freiwillig, unverbindlich und kostenfrei. Die Beratungen sind vertraulich und unterliegen den Datenschutzrichtlinien nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) sowie der allgemeinen Schweigepflicht. Auf Wunsch können sich die Ratsuchenden gerne auch anonym beraten lassen.
Die Familien werden teils von den Netzwerkpartnern an KoKi vermittelt oder nehmen direkt mit der Fachstelle Kontakt auf.
Die persönliche Beratung erfolgt individuell auf Wunsch der (werdenden) Eltern im häuslichen Umfeld, in Kliniken, bei Netzwerkpartnern sowie im Büro der KoKi-Fachstelle oder telefonisch.

~~Allein von Oktober 2022 bis Juni 2023 fanden mehr als **39 Einzelberatungen** statt, die keine Einleitung von Unterstützungsmaßnahmen nach sich zogen.~~
Nach wie vor zeigt sich der Bedarf an Einzelberatungen, die keine Einleitung von Unterstützungsmaßnahmen nach sich ziehen (1 - 5 Kontakte). Wird im Rahmen der Bedarfsklärung festgestellt, dass andere Dienste des Fachbereichs (siehe Punkte 4. – 6.) sowie anderer Fachdienste/Netzwerkpartner (siehe Punkt 7.) notwendig sind, so wird auf Wunsch des Ratsuchenden der entsprechende Kontakt persönlich hergestellt und begleitet.

Die Dauer der Beratung/Begleitung der Familien erfolgt so lange, bis entweder die Familien an geeignete Angebote/Hilfemaßnahmen der Netzwerkpartner angebunden sind oder eigene Angebote der Frühen Hilfen gut abgeschlossen werden können.

~~In Einzelfällen wurde im Rahmen der KoKi-Beratung eine akute Kindeswohlgefährdung festgestellt, so dass unverzüglich die Kolleginnen und Kollegen des Sachgebiets 21-3 Allgemeine soziale Dienste/Fachdienst „Erziehungshilfen“, miteinbezogen werden mussten. Die Fallführung obliegt dann bei den Kollegen. KoKi wurde in diesen Fällen jedoch im Einverständnis mit den Eltern für eine Übergangszeit beratend weiterhin mit einbezogen~~.

Wird im Rahmen der KoKi-Beratung eine akute Kindeswohlgefährdung festgestellt, werden entsprechend der hausinternen Dienstanweisung zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII unverzüglich die Kolleginnen und Kollegen des Sachgebiets 21-3 Allgemeine soziale Dienste/Fachdienst „Erziehungshilfen“, einbezogen. Die Fallführung obliegt dann bei diesen. Mit Einverständnis der Eltern/Erziehungsberechtigten ist KoKi in der Übergangszeit weiterhin beratend tätig.

4. Langfristige Unterstützung durch Fachkräfte

Die Angebotsstruktur für Unterstützungsangebote im Rahmen der Frühen Hilfen für Familien konnte ab 2012, mit der Bundesinitiative Frühe Hilfen, sukzessiv ausgebaut werden. Insbesondere der Bedarf für passgenaue aufsuchende Leistungen konnte damit abgedeckt werden.

4.1 Gesundheitsorientierte Familienbegleitung (GFB) - Einsatz von Familienhebammen und Familien- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen (FGKiKP)

Die gesundheitsorientierte Familienbegleitung (GFB) ist eine längerfristige, aufsuchende Begleitung von Familien durch Fachkräfte des Gesundheitswesens im Rahmen der Frühen Hilfen. Das Angebot richtet sich insbesondere an (werdende) Eltern und Familien, die sich in psychosozial belastenden Lebenssituationen befinden.
Die KoKi-Fachstelle erfährt über die verschiedenen Netzwerkpartner oder die Familien selbst, von möglichen Notlagen, Unsicherheiten und Belastungen der Eltern.
Das Angebot ist niederschwellig, die Eltern müssen keinen Antrag stellen.
~~Die Eltern müssen für diese Leistung keinen Antrag stellen.~~

Das Leistungsprofil der GFB umfasst:

- Unterstützung beim Aufbau einer sicheren Eltern-Kind-Beziehung
- Vermittlung von Sicherheit im Umgang mit dem Baby/Kleinkind durch Anleitung und Beratung der Eltern z.B. in Fragen von Schlaf, Ernährung und Pflege
- Sensibilisierung für die Entwicklungsschritte und Bedürfnisse des Babys/Kleinkindes und Unterstützung bei der Anpassung und Strukturierung des Tagesablaufes
- Unterstützung der Eltern bei der Gesundheitsvorsorge ihres Kindes (z.B. Begleitung zu Arztterminen)
- Unterstützung beim Auf-/Ausbau eines sozialen Netzwerkes
- Bei Bedarf Vermittlung/Anbindung zu weiteren Angeboten und Unterstützungsleistungen im lokalen Netzwerk Frühe Hilfen

~~Die KoKi-Fachstelle erfährt über die verschiedenen Netzwerkpartner oder die Familien selbst, von möglichen Notlagen, Unsicherheiten und Belastungen der Eltern.~~
Die GFBs werden federführend fall- bzw. projektbezogen von den KoKi-Mitarbeiterinnen eingesetzt, gesteuert und angeleitet.
Die Auftragsklärung sowie die Vereinbarung des zeitlichen Umfangs des Unterstützungsangebotes, erfolgt gemeinsam mit der Familie. Die GFBs informieren die KoKi-Fachstelle regelmäßig über den Verlauf der Hilfe.

Die ~~FamHeb~~ Familienhebammen und FGKiKP arbeiten freiberuflich im Rahmen einer Honorartätigkeit engmaschig mit der KoKi-Fachstelle zusammen.

~~**9 Fachkräfte** aus dem Gesundheitsbereich konnten 2022 erfolgreich in Familien eingesetzt werden.:~~

- ~~ausgebildete FGKiKP: **8**~~
- ~~Familienhebammen: **1**~~

~~Im Jahr 2022 waren es insgesamt 62 Familien, die engmaschig im Rahmen der GFB begleitet wurden. Die Fallzahlen sind im Vergleich zum Jahr 2021 mit insgesamt 72 Familien auf Grund längerer Fehlzeiten und Neubesetzung der KoKi leicht gesunken. Im Jahr 2023 wurden insgesamt 19 Maßnahmen beendet und aktuell werden 29 Familien begleitet. Da die KoKi zwischen 01.08. und 30.09.2023 unbesetzt war gab es weniger Anfragen im Sommer, wobei seit Oktober 2023 wieder vermehrt die Begleitungen durch eine GFB von Familien und Netzwerkpartnern angefragt werden.~~

~~Insgesamt nahmen die Eltern die GFB-Unterstützung sehr gerne an.~~
~~Die Empfehlungen der Fachkräfte werden in den Familien weitestgehend umgesetzt. Eltern fühlten sich beim Hineinwachsen in die Elternrolle gut begleitet und in ihren elterlichen Kompetenzen deutlich gestärkt. Dies wirkt sich wiederum positiv auf die Eltern-Kind-Interaktion aus und lässt an Sicherheit im Umgang mit dem Baby/Kleinkind gewinnen.~~
~~Die KoKi-Fachstelle erhält, seitens der zu betreuenden Familien, durchgehend positive Rückmeldungen.~~

~~**Statistische Übersicht**~~

~~Zeitraum~~	~~Familieneinsätze gesamt~~	~~Tandem mit SPFH von Anfang an~~
~~2019~~	~~53~~	~~7~~
~~2020~~	~~43~~	~~5~~
~~2021~~	~~72~~	~~2~~
~~2022~~	~~62~~	~~3~~

4.2 Familienentlastender Dienst (FED)/ Haushaltscoaches

Die ersten Monate nach Geburt eines Kindes können für Familien eine besondere Herausforderung darstellen. Vor allem Familien, die unter einem hohen Belastungsgrad leiden, können von dieser Hilfe in Form von alltagspraktischer Unterstützung profitieren.
Die Familien wenden sich zum Teil aus Eigeninitiative an die KoKi-Fachstelle, zum anderen werden die Familien auch über unsere Netzwerkpartner, v.a. aus dem Gesundheitswesen und von Erziehungs- oder den Schwangerenberatungsstellen an die KoKi vermittelt.
Gründe für den Unterstützungsbedarf sind Mehrlingsgeburten, psychisch wie auch körperlich erkrankte Eltern, Überforderung und Überlastung im Alltagsleben mit Kindern. Die Familien sind zum größten Teil bei weiteren

Stellen wie Erziehungsberatung, ambulante Therapie, Frühförderung mit angebunden.

Das Leistungsprofil des Familienentlastenden Dienstes/ Haushaltscoaches umfasst:

- Unterstützung und Anleitung der Eltern bei der Planung und Organisation des Haushalts sowie der Kindersicherheit im Haushalt
- Hilfe und Anleitung bei der Strukturierung des Alltags mit Babys/Kleinkindern
- Begleitung zu Behördengängen; Unterstützung bei finanziellen Bedarfen (Entwicklung eines Haushaltsplanes)
- Unterstützung bei der Alltagsbewältigung mit Mehrlingen
- Unterstützung und Entlastung bei der Kinderbetreuung und Versorgung;
- Ressourcenaktivierung der Eltern
- Coaching für gesunde Ernährung
- Coaching / Aufzeigen von altersangemessene Spielideen und Beschäftigungsmöglichkeiten mit Babys und Kleinkindern; Einbeziehung der Geschwisterkinder.
- Begleitung der Eltern zu anstehenden Arztbesuchen ihrer Kinder
- Unterstützung beim Auf-/Ausbau eines sozialen Netzwerkes

Eine enge Kooperation im KoKi-Netzwerk erfolgt mit dem hauswirtschaftlichen Fachservice (HWF-Erding), selbständigen Hauswirtschaftsmeisterinnen sowie Familien- und Kinderpflegerinnen im Landkreis.

Die Einzelaufträge werden in Form einer Honorartätigkeit an die entsprechenden Fachkräfte vergeben und durch die KoKi-Mitarbeiterinnen auch weiterführend begleitet. ~~Aktuell arbeitet die KoKi eng mit **9 Fachkräften** im Netzwerk zusammen.~~
~~Vorrangig sind Krankenkassenleistungen zu beachten. Die KoKi unterstützt die Eltern auf Wunsch bei der Antragstellung.~~
Der Einsatz umfasst max. 80 Stunden innerhalb von vier Monaten. Krankenkassenleistungen sind vorrangig zu installieren.

Wird im Rahmen der Beratung oder Unterstützung festgestellt, dass Familien aufgrund psychosozialer Defizite die Versorgung der Kinder oder das Führen des Haushaltes grundsätzlich nicht bewältigen können und eine noch intensive Anleitung und Training bei den Alltagskompetenzen benötigen, wird darauf hingewirkt, dass die Eltern Hilfen zur Erziehung nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz in Anspruch nehmen.
Die Kollegen von SG 21-3, der „Erziehungshilfen“ werden, entsprechend der hausinternen Dienstanweisung zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII, hinzugezogen.

~~2022 profitierten **13 Familien** von diesem Unterstützungsangebot.~~

~~Diese praktische Unterstützungsleistung wird von den Eltern besonders geschätzt. Sie fühlen sich gestärkt und entlastet. Die Rückmeldung ist, dass sich Eltern zu Beginn der Unterstützung an den Grenzen ihrer psychischen und körperlichen Belastung sahen und ohne diese Hilfe den besonders herausfordernden Start mit ihren Kindern nicht entsprechend ihren Vorstellungen bewältigen hätten können.~~

~~Zum 01.01.2022 änderte die Bundesstiftung Frühe Hilfen die Förderrichtlinien. Die Hilfe ist seither auf **4 Monate mit maximal 80 Stunden** begrenzt. Zudem erfolgt ein Mindestanforderungsprofil für Haushaltsorganisationstrainings im Kontext Früher Hilfen. Die Mehrheit der bisher eingesetzten Fachkräfte, wollten aber auch unter geänderten Bedingungen weiterhin „KoKi-Familien" begleiten und haben entsprechende weiterführende Qualifizierungen absolviert.~~

5. Längerfristige Unterstützung ~~von Familien in dern Frühen Hilfen durch Freiwillige~~ durch „wellcome" - Praktische Hilfe nach der Geburt

~~5.1. „wellcome" – Praktische Hilfe nach der Geburt~~

Seit dem 01.01.2016 ist das Ehrenamtsprojekt „wellcome" bei der KoKi-Fachstelle Erding angegliedert. Pia Promeuschel ist die wellcome-Teamkoordinatorin im Landkreis Erding und federführend für das Projekt zuständig.

„wellcome" ist eine praktische Hilfe durch Ehrenamtliche für alle Familien im ersten Lebensjahr nach der Geburt des Kindes. Das Angebot richtet sich vor allem an Familien im Landkreis Erding, die nach der Geburt ihres Kindes kein unterstützendes familiäres Netzwerk zur Verfügung haben.
Die Ehrenamtlichen übernehmen zum Beispiel:

- Betreuung des Babys
- Betreuung der Geschwisterkinder
- Zuhören und Ansprechpartner für die Eltern sein
- Begleitung bei Arztbesuchen oder Terminen

Die Ehrenamtlichen ~~können~~ begleiten die Familien 1-2 Mal wöchentlich für je ca. 2-3 Stunden über einige Wochen/Monate ~~begleiten~~ bis zum Ende des ersten Lebensjahres.
Die Familien bezahlen 10,- € Vermittlungsgebühr und max. bis zu 5,- € pro Betreuungsstunde für die Hilfe durch die „wellcome-Engel".
Bei finanziell schwach gestellten Familien, werden seitens der KoKi-Fachstelle keine Gebühren erhoben.
Die Wellcome-Teamkoordinatorin akquiriert Ehrenamtliche und vermittelt sie an die Familien. Sie ist sowohl für die fachliche Anleitung und Begleitung der

Ehrenamtlichen „wellcome-Engel“, als auch für die Öffentlichkeitsarbeit, Fundraising und Netzwerkarbeit zuständig.

~~*5.2 „wellcome“-Team und Familieneinsätze*~~

~~Das wellcome Team besteht 2023 aus insgesamt **16 freiwilligen Helferinnen**. Davon pausieren derzeit 6 wellcome-Engel aus den persönlichen Gründen. **18 Familien** konnte 2023 erfolgreich ein wellcome-Engel vermittelt werden.~~

~~Fördermittel der Bundesstiftung Frühe Hilfen werden für den Sachaufwand und zur Akquise der Ehrenamtlichen, Ehrenamtlichen Treffen sowie für die Fahrtkostenübernahme von den Einsätzen der „wellcome-Engel“ verwendet.~~

~~Statistische Übersicht~~

	~~2020~~	~~2021~~	~~2022~~	~~2023~~
~~wellcome-Engel gesamt~~	~~17~~	~~17~~	~~16~~	~~16~~
~~aktive wellcome-Engel~~	~~12~~	~~8~~	~~10~~	~~10~~
~~wellcome- Einsätze gesamt~~	~~9~~	~~15~~	~~15~~	~~12~~
~~erfolgreich abgeschlossene Einsätze~~	~~2~~	~~9~~	~~11~~	~~6~~

~~*5.3 Spenden für wellcome*~~

~~Das Ehrenamtsprojekt profitierte 2022 von mehreren großzügigen Spenden. Die Spendengelder wurden für bedürftige Familien, die im Rahmen von wellcome und KoKi begleitet wurden, verwendet.~~

~~Im Jahr 2022 konnten drei bedürftige Wellcome-Familien mit insgesamt 260€ durch die Wellcome-Spendeneinnahmen unterstützt werden.~~

6. Angebote und Dienste an Schnittstellen der unterschiedlichen Sozialleistungssysteme bzw. zusätzliche Maßnahmen

6.1 Baby- und Kleinkindsprechstunde – ~~Neu: Präsenz-Angebot~~

In enger Zusammenarbeit mit dem Klinikum Landkreis Erding wurde das Projekt der „Offenen Babysprechstunde“ im Dezember 2018 ins Leben gerufen. Im Jahr 2024 wurde das Angebot angepasst und findet im wöchentlichen Wechsel am Klinikum Erding und am Familienstützpunkt Wartenberg statt. Das Angebot wurde in „Baby- und Kleinkindsprechstunde“ umbenannt und wird im Wechsel von drei erfahrenen Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen übernommen. ~~übernehmen im Wechsel wöchentlich, die „Offene Babysprechstunde“.~~ Dies~~e~~ Sprechstunde findet

jeden Montag von 9 bis 11 Uhr ~~im Wechsel am Klinikum Landkreis Erding und in dem Familienstützpunkt Wartenberg~~ statt.
Das Angebot ist für die Familien unverbindlich und kostenfrei.

~~Nachdem die Babysprechstunde pandemiebedingt online stattfinden musste, kann sie ab Februar 2023 wieder in Präsenz angeboten werden.~~

Zur Bewerbung werden Flyer und Plakate an jegliche Netzwerkpartner der Frühen Hilfen im Landkreis Erding verteilt. Das Angebot ist auf der Homepage des Klinikums Landkreis Erding und der KoKi-Seite des Landkreises Erding mit ansprechenden, persönlichen Videos der durchführenden drei FGKiP-Fachkräfte sowie den genauen Terminen einzusehen.
Link zur Homepage: https://www.landkreis-erding.de/buerger-verwaltung/familie-jugend-arbeit-soziales-auslaenderwesen/jugend-und-familie/koki-netzwerk-fruehe-kindheit/babysprechstunde/

Die Babysprechstunde wird über Zuwendungsmittel aus der Bundesstiftung Frühe Hilfen finanziert. Die Sachkosten für das Erstellen der professionellen Videos wurden vom Landkreis Erding übernommen.

~~Die Babysprechstunde findet jeden Montag von 9 bis 11 Uhr im Klinikum Erding, Lehrsaal 1 im Untergeschoß, statt. Eine verbindliche Anmeldung ist nicht notwendig~~.
Die Familienkinderkrankenschwestern haben die Möglichkeit, nach fachlicher Einschätzung, im Rahmen der Babysprechstunde auch einen Hausbesuch zu tätigen. Sollte sich dann ein intensiverer Unterstützungsbedarf herauskristallisieren, so kann nach Rücksprache mit den KoKi-Mitarbeiterinnen und der Familie eine Gesundheitsorientierte Familienbegleitung (GFB) im Rahmen der Frühen Hilfen installiert werden.

6.2 Fachlich begleiteter Babytreff

Der Babytreff richtet sich vor allem an Familien und Eltern mit Neugeborenen und Babys bis 1,5 Jahren. Der Babytreff wird durch eine Familien- und Kinderkrankenschwester angeleitet. Mit kurzen fachlichen Impulsen zu babyrelevanten Themen wie bspw. Bindung, Schlaf, Stillen und Ernährung, soll in einer angenehmen und persönlichen Atmosphäre ein Austausch der Familien stattfinden und offene Fragen beantwortet werden. Der Babytreff ist jeden Freitag von 10.15-11.45 Uhr im Zentrum der Familie Erding.

Das Angebot besteht seit 01.04.2023 und wird von den Eltern sehr gut angenommen. Eine verbindliche Anmeldung ist nicht notwendig.
Das Angebot ist für die Familien kostenfrei.

Das Angebot ist auf der Homepage des Landkreis Erding und der KoKi-Seite des Landkreises Erding mit den genauen Terminen einzusehen.

6.3 Elternkurse und Elternbildungsangebote ~~– Übernahme der Teilnahmegebühren~~

Seitens der KoKi werden jährlich verschiedene fachspezifische Elternvorträge und Kurse, unter anderem zu den Themen Babyschlaf, Babylesen, Ernährung, sowie belastende Geburt, angeboten. Diese sind für die Eltern kostenlos und werden in Kooperation mit dem Zentrum der Familie und den Familienstützpunkten organisiert.

Eine verbindliche Anmeldung ist notwendig.

Alle Angebote dienen in erster Linie dazu, Unsicherheiten der Eltern abzubauen, die Eltern-Kind-Bindung zu stärken und das Erleben von Freude im Umgang mit dem Baby zu ermöglichen.

Über die Plattform „Familien-App“ des Landkreises Erding werden die Kursangebote und Veranstaltungen der KoKi-Stelle und den Netzwerkpartner zentral gebündelt. Zudem beinhaltet die App viele weitere Informationen, Wissenswertes und Videos für (werdende) Eltern und deren Familienleben im Landkreis Erding.

Link zur Familienapp: https://familienapp.landkreis-erding.de/

6.4 Qualifizierungsangebote für Fachkräfte

Zur Erfüllung des präventiven Kinderschutzauftrages bietet die KoKi Vorträge und Fortbildungen für die GFB- und FED/Haushalscoaching- Fachkräfte sowie Fachkräfte aus dem Gesundheitsbereich an. Hier werden entwicklungsrelevante Themen rund um Familien mit Kinder von 0-3 Jahren bedient. Ein besonderes Augenmerk gilt dabei den kinderschutzrelevanten Themen. Für die Vorträge werden je nach Thematik unterschiedliche Experten eingeladen (Psychologen, Therapeuten, Professoren etc.).

~~Zudem gibt es ein Supervisionsangebot für GFB und FED/Haushaltscoaching-Fachkräfte das vier Mal im Jahr stattfindet~~ Zudem nehmen die GFB- und FED/Haushaltscoaching- Fachkräfte regelmäßig an Supervisionsterminen über die KoKi-Stelle teil, um die Optimierung der Arbeitsqualität zu erreichen.

In Zusammenarbeit mit dem Landratsamt Erding, Fachbereich Jugend und Familie führt das Zentrum der Familie in Erding Qualifizierungskurse für Tagespflegepersonen nach den Richtlinien des DJI und den gesetzlichen Vorgaben des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKIBIG) durch. Ziel ist es, die Teilnehmenden zu befähigen, den ihnen anvertrauten Kinder durch eine qualifizierte Betreuung bestmögliche Entwicklungschancen zu bieten. Das KoKi-Team führt - im Zuge dieser Qualifizierungsmaßnahme - Schulungseinheiten für werdende Tagesmütter

und -väter in der Wahrnehmung des Kinderschutzes und dem Schutzauftrag nach §8a SGB VIII durch.

7. Netzwerk- sowie kinderschutzbezogene Aktivitäten

Im Zuge der Novellierung des § 8 a im Jahr 2005 zum Schutzauftrag bei einer Kindeswohlgefährdung der Kinder- und Jugendhilfe des Achten Buches des Sozialgesetzes (SGB VIII), setzte eine konstruktive und nachhaltige Diskussion für einen besseren Kinderschutz ein.[7] Bundesweit wurde das staatliche Aktionsprogramm „Frühe Hilfen für Eltern und Kinder und soziale Frühwarnsysteme“ verabschiedet. Verbindlich werden seit dem 01.01.2012 im Bundeskinderschutzgesetz (BKiSchG) die Rahmenbedingungen für Netzwerkstrukturen insbesondere für Einrichtungen und Dienste aus der Kinder- und Jugendhilfe, dem Gesundheitswesen sowie Beratungsstellen, Behörden, etc., zum Kinderschutz geregelt (vgl. § 3 KKG).[8]

Intention des präventiven Kinderschutzes ist, Reibungsverluste in der Zusammenarbeit unterschiedlicher Hilfesysteme abzubauen und Brücken zu schlagen, damit mögliche Überforderungssituationen von Familien früh erkannt und den Eltern und Kindern bestmögliche Unterstützung angeboten werden kann.
Von der öffentlichen Jugendhilfe sollen die jeweiligen interdisziplinären Kooperationsstrukturen und Verfahrensstandards zum präventiven Kinderschutz vor Ort organisiert und festgelegt werden.
Ziel eines gelingenden Kinderschutzes ist es, in der Öffentlichkeit eine positive Wahrnehmung des Jugendamtes sowie auch von Fachkräften zu erreichen und eine gemeinschaftliche Verantwortlichkeit herzustellen. Dies ist nur über regelmäßigen Austausch in Form von Kooperationstreffen mit allen Akteuren im Netzwerk Frühe Hilfen möglich.

7.1 Netzwerkpartner

Die KoKi-Stelle Erding ist mit zahlreichen Träger/Einrichtungen, die im Landkreis Erding sowie den angrenzenden Landkreisen Unterstützung für (werdende) Familien mit Kindern von 0-3 Jahren anbieten, vernetzt.
Hierzu gehören insbesondere:

<u>Fachkräfte/Einrichtungen aus dem Gesundheitsbereich</u>

- Niedergelassene Ärzte (Kinderärzte, Gynäkologen)
- Hebammen, Entbindungspfleger
- Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen
- Geburtsklinik Landkreis Erding
  Geburtskliniken in Landshut Stadt und Land, München, Ebersberg, und Wasserburg
- Kinderklinik Landshut, Kinderkliniken in München

[7] § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung: s. Anhang 3
[8] Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG): s. Anhang 4

- kbo-Isar-Amper-Klinikum-Taufkirchen, insbes. Klinik für forensische Psychiatrie und Psychotherapie (Mutter-Kind-Station)
- Sozialpädiatrische Zentren in Landshut und München
- Kliniken für Psychiatrie und Psychosomatik in Landshut, Taufkirchen an der Vils und München
- Frühförderstellen (Kath. Jugendfürsorge Erding und Dorfen; Frühförderstelle KiB)
- Freie Heilpädagoginnen

Beratungsstellen

- Schwangerenberatungsstellen des Landkreises Erding, Donum Vitae, Familienberatung Ismaning
- Erziehungsberatungsstelle des Landkreises Erding
- Familienstützpunkte (Wartenberg, Dorfen, Taufkirchen, Fraunberg, ~~Forstern~~)
- Beratungsstellen (Schuldnerberatung, Prop e.V., Caritas, Diakonie, Licht & Schatten e.V., etc.)
- Flüchtlings- und Integrationsberatung

Familienbildungseinrichtungen

- Zentrum der Familie des Katholischen Bildungswerkes in Erding
- Mütterzentrum Erding
- Familienstützpunkte (Wartenberg, Dorfen, Taufkirchen, Fraunberg, ~~Forstern~~)
- Volkshochschule Erding

Fachkräfte / Träger von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen

- Kindertagesstätten, Kindertagespflege
- Sozialpädagogische Familienhilfen
- Verfahrenslotsin
- Erziehungshilfen

Sonstige Einrichtungen

- Nachbarschaftshilfen
- Hauswirtschaftliche Fachdienste
- BRK-Frauenhaus
- Sozialpsychiatrischer Dienst
- u.a.

Nachfolgende geeignete Methoden sowie Kommunikationsplattformen werden im Landkreis Erding angewendet, um die Ziele der Netzwerkarbeit zu erreichen und den Kinderschutz zu sichern.

7.2 Arbeitskreise und Netzwerktreffen

Die KoKi- Fachstelle ist in nachfolgenden Arbeitskreisen eingebunden:

- AK- KoKi
  bei dieser landkreisübergreifenden Arbeitsgruppe nehmen folgende Landkreise teil: EBE, FS, LA, DAH, PFAF, FFB, M-Landkreis. Frau Schmeißer vom ZBFS, Frau Pondorf (BI) berichten über Neuigkeiten und ggf. Veränderungen aus dem STMAS; Auseinandersetzung mit aktuellen und zukunftsweisenden Themen.

- AK „gegen sexualisierte Gewalt“ (Leitung: Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises)
  Teilnehmende sind sämtliche Fachstellen aus dem Landkreis Erding (Gesundheitswesen, Beratungsstellen, Vertreter der Kinder- und Jugendhilfe, Justiz, Polizei, Jugendamt, Sozialbehörden): Projektarbeit, Schnittstellenoptimierung

- AK- „Runder Tisch gegen häusliche Gewalt an Frauen“ (Leitung: Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises)
  Teilnehmende sind sämtliche Fachstellen aus dem Landkreis Erding (Gesundheitswesen, Beratungsstellen, Vertreter der Kinder- und Jugendhilfe, Justiz, Polizei, Jugendamt, Sozialbehörden): Projektarbeit, Schnittstellenoptimierung

- AG FGM:
  Dieser Arbeitsgruppe entstand aus dem „AK gegen häusliche Gewalt“ heraus und befasst sich mit dem Thema: „Weiblicher Genitalbeschneidung begegnen“. Zusammenschluss von Fachkräften aus dem Gesundheitsbereich, Beratungsstellen und der Kinder- und Jugendhilfe; Arbeitsaufträge: generelle Aufklärung für Fachkräfte und Betroffene, Erarbeitung eines Leitfadens für Fachkräfte sowie Hilfe- und Beratungskonzepts für betroffene Frauen

- Projekt „Schulterschluss“, Fachkreis zum Thema: Kinder aus suchtbelasteten Familien; der AK trifft sich zweimal jährlich

- Runder Tisch Asyl: Befasst sich rundum mit Thema Asyl, Integration und Vernetzung mit allen Akteuren der Flüchtlingshilfe und des Asylmanagements im Landkreis Erding

Die KoKi-Stelle organisiert und leitet ca. ~~1-~~2-mal jährlich Netzwerktreffen für ihre Fachkräfte und die ~~Ehrenamtlichen von wellcome~~. im Landkreis Erding freiberuflich tätigen Hebammen. Treffen der Ehrenamtlichen von wellcome finden 3-4-mal jährlich statt.

7.3 Kooperationsgespräche

Das Kooperationsgespräch ist innerhalb unseres Landkreises ein wichtiger Baustein in der interdisziplinären Vernetzung. Es wird sehr geschätzt und regelmäßig angefragt. Hier werden konkrete Anliegen/Wünsche unbürokratisch angesprochen, das Verständnis der Aufgaben geklärt und Ziele sowie Schnittstellen individuell erarbeitet.
Die Kooperationsgespräche haben das Ziel, eine gemeinsame Sprache zu entwickeln, die jeweiligen Professionen, deren Möglichkeiten und Grenzen auftragsbezogen, individuell und persönlich kennenzulernen.
Die Kooperations- und Schnittstellengespräche mit den verschiedenen Netzwerkpartnern dienen dazu, die Arbeitsweise/den Arbeitsansatz der Frühen Hilfen zu verdeutlichen sowie Möglichkeiten und Grenzen auszuloten.

~~Folgende Kooperationstreffen konnten von Oktober 2022 bis Februar 2023 durchgeführt werden:~~
Kooperationstreffen mit folgenden Netzwerkpartnern fanden bereits statt und werden regelmäßig wiederholt:

- Familienstützpunkte
- BRK-Frauenhaus
- Frühförderstelle „Kind im Blick“
- kbo-Isar-Amper-Klinikum-Taufkirchen Klinik für forensische Psychiatrie und Psychotherapie (Mutter-Kind-Station)
- Zentrum der Familie
- Nachbarschaftshilfe
- Mütterzentrum
- Schwangerschaftsberatung (des Landkreises und Donum Vitae)
- Erziehungsberatungsstelle
- Erziehungshilfen
- Integrationslotsin
- Verfahrenslotsin

7.4 Datenschutz der KoKi im Netzwerk und Beratungskontext

Mit der Vernetzung im Bereich der Frühen Hilfen entstehen auch neue Schnittstellen. Der Bedarf an Austausch und Information wächst. Das Wissen um die rechtliche Basis ist daher für alle Beteiligten wichtig und erhöht die Chance, dass sich die Kommunikation im Netzwerk auch hilfreich auf die Familien auswirkt. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, Datenschutz als Vertrauensschutz und das Transparenzgebot sind die

Grundsätze, die für die Kinder- und Jugendhilfe ebenso gelten wie für die Gesundheitshilfe.[9]

Die Datenerhebung muss deshalb in jedem Einzelfall und für die jeweiligen Aufgaben erforderlich, geeignet und angemessen sein. Im Sinne einer hilfreichen Zusammenarbeit gilt der Grundsatz: „So viel wie nötig und so wenig wie möglich“. Dazu gehört auch, dass Eltern im Sinne der Transparenz ausführlich darüber informiert werden, aus welchem Anlass die Daten erhoben werden.

Die Datenweitergabe bedarf grundsätzlich eines klärenden Gesprächs und der Zustimmung der Betroffenen.
Droht einem Kind eine akute Gefahr und die Eltern sind nicht in der Lage oder willens, der Datenweitergabe zuzustimmen, ist eine Datenweitergabe z. B. an den Allgemeinen Sozialdienst des Jugendamtes im Sinne eines rechtfertigenden Notstandes nach § 34 StGB jedoch verpflichtend. Grundlegend dafür ist eine vorangegangene Einschätzung der akuten Gefährdung eines Kindes. Diese Einschätzung kann in Zusammenarbeit mit einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ getroffen werden.
Auch hier gilt – wenn der wirksame Schutz eines Kindes dem nicht entgegensteht – das Transparenzgebot gegenüber den Sorgeberechtigten. Das bedeutet, es wird ggf. gegen den Willen, aber nicht ohne Wissen der betroffenen Sorgeberechtigten gehandelt. Für die weitere Arbeit und die Vertrauensbeziehung ist es sehr wichtig, dass diese Vorgaben im Netzwerk beachtet und eingehalten werden.[10]

Im Beratungskontext gelten von Anfang an Respekt im Umgang mit den Daten der Familien und Transparenz für die Familien. Darüber hinaus werden die Eltern seit dem Inkrafttreten der neuen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) am 25.05.2018 schriftlich und ausführlich auf ihre Rechte bezüglich des Schutzes ihrer Daten hingewiesen. Mit ihrer Unterschrift willigen sie in die notwendige Verarbeitung ihrer Daten ein.[11]

8. Kooperationsvereinbarungen

Seitens des Landkreises Erding, Fachbereich 21-Jugend und Familie wurden seit Einführung des § 8a Abs. 4 SGB VIII grundsätzlich mit allen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe schriftliche Kooperationsvereinbarungen zur Erfüllung des Schutzauftrages abgeschlossen. Diese werden im Rahmen neuer Honorarentgelte und Vereinbarungen regelmäßig aktualisiert.

- interne Kooperationsvereinbarung mit dem Sachgebiet SG 21-3 Allgemeine Soziale Dienste/ Erziehungshilfen

[9] vgl. Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) (Hrsg.) (2010): Datenschutz bei Frühen Hilfen, Praxiswissen Kompakt, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V.
[10] Gesetzliche Regelungen gem. §§ 8a, 61ff SGBVIII und § 4 KKG: s. Anhang 5 und 6
[11] Hinweise zum Datenschutz und Einwilligungserklärung gemäß Art. 13 und 14 der DSGVO für den Arbeitsbereich: KoKi - Netzwerk frühe Kindheit, s. Anhang 11

- Kooperationsvereinbarung mit dem Kinderkrankenhaus St. Marien in Landshut und der Kinderschutzambulanz
- Kooperationsvereinbarung mit dem Zentrum der Familie in Erding
- kbo-Isar-Amper-Klinikum-Taufkirchen Klinik für forensische Psychiatrie und Psychotherapie auf der Mutter-Kind-Station (in Bearbeitung)

Neben den bestehenden Kooperationsvereinbarungen besteht Schnittstellenmanagement zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a SGB VIII mit den Familienstützpunkten und Koordinierungsstellen, mit dem Kinderschutzbund München und dem Frauenhaus im Landkreis Erding.

9. Qualitätssicherung und Fortschreibung der netzwerkbezogenen Kinderschutzkonzeption

9.1. Qualitätssicherung und Bedarfsanalyse

Die konzeptionellen Grundlagen und die praktische Umsetzung der KoKi-Aufgaben werden in der Regel in wöchentlichen Dienstbesprechungen mit der Sachgebietsleitung, besprochen, reflektiert und evaluiert.
Dieser Entwicklungsprozess wird im jährlichen Sachbericht der KoKi dargelegt.
Der Austausch und Ausbau mit den Netzwerkpartnern aus dem Bereich der Gesundheitshilfe (wie z. B. Hebammen, Kinderarztpraxen, Gynäkologen, Geburts- und Wöchnerinnen- Station im Klinikum Erding) bedarf es im Rahmen des Netzwerkens auch in den kommenden Jahren ein besonderes Augenmerk.
KoKi wird in diesem Bereich durch ein regelmäßiges Netzwerktreffen, durch Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen die Zusammenarbeit innerhalb des Netzwerkes versuchen die Kooperationen und das Unterstützungsangebot im Landkreis Erding weiter zu entwickeln, auszubauen, sowie zu verbessern und Bedarfslücken schließen zu können.
Eines der Ziele ist es, mit den verschiedenen Berufsgruppen bzw. Netzwerkpartnern (u.a. Hebammen, Ärzte, Fachkinderkrankenschwestern) gemeinsam Vereinbarungen für die Übergänge und Schnittstellen im Bereich der Gesundheitshilfe- und Versorgung zu erarbeiten.

Um rechtzeitig gezielt präventive Begleitung, Beratung und Unterstützung leisten zu können, sind die verschiedenen Akteure der Gesundheits-, Jugend- und Familienhilfe in ihrer Arbeit mit Kindern und Familien auf eine gute Kooperation und Vernetzung angewiesen.
Seit Bestehen der KoKi wurde die Angebotspalette der Frühen Hilfen im Landkreis Erding insbesondere durch den Einsatz der Mittel aus der Bundesstiftung Frühe Hilfen stetig erweitert, evaluiert und ausgebaut.

9.1. Fortschreibung Kinderschutzkonzept

Die netzwerkbezogene Kinderschutzkonzeption wird fortlaufend überarbeitet, evaluiert und bei Änderungen aktualisiert. Sie wird über eine Verlinkung innerhalb der Internetpräsenz des Landkreises Erding auf der KoKi-Seite für alle Kooperationspartner, aber auch für alle Bürger und Bürgerinnen, sowie die Allgemeinheit einsehbar sein.
Um den präventiven Kinderschutz im Landkreis Erding permanent sicherstellen zu können, sollen die Angebote der Frühen Hilfen stetig erweitert und immer wieder auf ihre Zielerfüllung hin überprüft werden. Die Aufgabe der Koordinierung übernimmt hierbei weiterhin die KoKi.
Die Kooperation mit den Netzwerkpartnern ist einer der wichtigsten Faktoren für die Wirksamkeit der Frühen Hilfen im Landkreis Erding.
Gemeinsame Aufgabe ist es, den Schwangeren und Familien mit Kindern unter drei Jahren grundsätzlich mit dem Blick auf potentielle Unterstützungsmöglichkeit zu begegnen. Sie werden bei Bedarf wohlwollend motiviert, die ihnen zustehenden Unterstützungsangebote auch anzunehmen, um sukzessive Überforderungsfaktoren gezielt abzubauen und somit den Auftrag des präventiven Kinderschutzes gewährleisten zu können.
Um rechtzeitig gezielt präventive Begleitung, Beratung und Unterstützung leisten zu können, sind die verschiedenen Akteure der Gesundheits-, Jugend- und Familienhilfe in ihrer Arbeit mit Kindern und Familien auf eine gute Kooperation und Vernetzung angewiesen.

~~Resümee und Ausblick 2024~~

Die Frühen Hilfen sind aus der Versorgungsstruktur für junge und belastete Familien nicht mehr wegzudenken. Der Bedarf wird seitens aller Fachkräfte und Kooperationspartner weiterhin als steigend angesehen.

Junge Familien und Fachkräfte nehmen die Unterstützung der KoKi-Fachstelle und der Frühen Hilfen gerne an. Familien melden überwiegend sehr schnellen Erfolg und Entlastung zurück. Sie berichten anderen betroffenen Familien davon und stärken dadurch unseren Präventionsgedanken. Ängste von Familien, sich bei Fachstellen rechtzeitig Hilfe zu holen, werden somit weiter abgebaut.

Die Zusammenarbeit mit den Fachkräften und Einrichtungen aus dem Gesundheitsbereich kann dank unserer engagierten Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen erfolgreich vertieft werden. Hemmschwellen und Vorurteile können weiter abgebaut und im Sinne des Kindeswohls eine gute Zusammenarbeit gestaltet werden. Die Familien profitieren von der gegenseitigen wertschätzenden interdisziplinären Kooperation, da Überforderungssituationen schneller erkannt und passgenaue Hilfen angeboten werden können. Hier können wir einen großen Erfolg verbuchen.

~~Im Jahr 2024 wollen wir – unter anderem – weiterhin bedarfsorientiert und fachlich fundiert Elternkurse und Vorträge sowie Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen für Fachkräfte aus dem KoKi- Netzwerk anbieten. Wir wollen den Blick noch stärker auf niedrigschwellige Information von Eltern und deren Bezugspersonen zum Angebot der Frühen Hilfen im Landkreis Erding legen.~~
~~Es ist geplant das Angebot der Babysprechstunde und des Babytreffs auf weitere Standorte im Landkreis Erding auszuweiten, um somit noch mehr Familien erreichen zu können.~~
~~Wichtig ist uns im Jahr 2024 die Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Hebammen. Hierzu ist ein Kooperationstreffen mit den Hebammen im Landkreis beabsichtigt. In diesem Zusammenhang ist geplant, die Zusammenarbeit mit der Schwangerenberatungsstelle zu intensivieren, um die Synergieeffekte zu nutzen. Das KoKi-Team Erding arbeitet stetig an der Weiterentwicklung der Angebote, um junge Familien mit kleinen Kindern zu unterstützen und ggf. Bedarfslücken schließen zu können. Im Rahmen der Bundesstiftung Frühe Hilfen und durch die Kooperation mit Netzwerkpartnern im Landkreis Erding werden vorhandene Angebote evaluiert, verbessert, weiterentwickelt, ausgebaut und neu installiert.~~

Das KoKi-Team Erding arbeitet stetig an der Weiterentwicklung der Angebote, um junge Familien mit kleinen Kindern zu unterstützen und ggf. Bedarfslücken schließen zu können. Im Rahmen der Bundesstiftung Frühe Hilfen und durch die Kooperation mit Netzwerkpartnern im Landkreis Erding werden vorhandene Angebote evaluiert, verbessert, weiterentwickelt, ausgebaut und neu installiert.

Anhang

Anhang 1

2162-A
Richtlinie zur Förderung Koordinierender Kinderschutzstellen KoKi – Netzwerk frühe Kindheit
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 21. Januar 2020, Az. V2/6524.01/32 (BayMBl. Nr. 52), geändert durch Bekanntmachung

Zitiervorschlag: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales über die Richtlinie zur Förderung Koordinierender Kinderschutzstellen KoKi – Netzwerk frühe Kindheit vom 21. Januar 2020 (BayMBl. Nr. 52), die durch Bekanntmachung vom 29. November 2022 (BayMBl. Nr. 705) geändert worden ist

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 23, 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO, der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften und der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften) Zuwendungen zur Förderung einer flächendeckenden Regelstruktur Koordinierender Kinderschutzstellen. 2Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Zuwendung

Den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe obliegt die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (§ 79 SGB VIII). 2Aufgabe der obersten Landesjugendbehörde ist, die Weiterentwicklung der Jugendhilfe anzuregen und zu fördern (§ 82 Abs. 1 SGB VIII). Zur Weiterentwicklung des präventiven Kinderschutzes durch Frühe Hilfen unterstützt der Freistaat Bayern Kommunen bei der Etablierung sozialer Frühwarn- und Fördersysteme. Gefördert werden Koordinierende Kinderschutzstellen (KoKi – Netzwerk frühe Kindheit).
Ziel der Förderung ist es, belastete Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern frühzeitig zu erreichen und sie passgenau zu unterstützen, um so Überforderungssituationen zu vermeiden, die zu Misshandlung und Vernachlässigung von Kindern führen können. Hierzu knüpft die Koordinierende Kinderschutzstelle ein interdisziplinäres Netzwerk zwischen allen Berufsgruppen, die sich wesentlich mit Säuglingen und Kleinkindern befassen. Überforderung der Eltern und andere Risikofaktoren für die kindliche Entwicklung sowie für das Kindeswohl sollen frühzeitig erkannt werden, damit ihnen durch zuverlässige und institutionsübergreifende Unterstützung begegnet werden kann.

Die Phase der frühen Kindheit ist entscheidend für die weitere Entwicklung eines Kindes, insbesondere was Stresstoleranz, Bindungs- und Bildungsfähigkeit anbelangt. Neben der Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen werden durch die Förderung elterlicher Beziehungs- und Erziehungskompetenzen positive Entwicklungschancen für Kinder geschaffen. Dies ist ein elementarer Beitrag zur Schaffung von Chancen- und Bildungsgerechtigkeit.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Einrichtung der Koordinierenden Kinderschutzstelle

Die Einrichtung der Koordinierenden Kinderschutzstelle erfolgt zwingend im Verantwortungsbereich des Jugendamtes. Die Koordinierende Kinderschutzstelle unterstützt potenziell oder akut belastete Familien durch Aufbau, Pflege und Weiterentwicklung systematischer, interdisziplinärer Netzwerke aller am Kinderschutz beteiligter Akteure.

2.2 Zielgruppe der Koordinierenden Kinderschutzstelle

Zielgruppe der Koordinierenden Kinderschutzstelle sind insbesondere Familien mit Säuglingen und Kleinkindern, deren soziale und ökonomische Lebensverhältnisse auf Benachteiligung und Belastung hinweisen und die gezielter und qualifizierter Unterstützung bedürfen (selektive/sekundäre Prävention).
Risiko- und Schutzfaktoren sollen frühzeitig erkannt, Risikofaktoren minimiert und Schutzfaktoren aufgebaut werden. Durch die Netzwerkarbeit der Koordinierenden Kinderschutzstellen sollen etwaige Hemmschwellen von Familien und Netzwerkpartnern gegenüber der Kinder- und Jugendhilfe weiter abgebaut und so niedrigschwellige Angebote gestärkt werden. Eltern sollen auch in belasteten Lebenssituationen in die Lage versetzt werden, ihrer Erziehungsverantwortung gerecht zu werden.

2.3 Netzwerkbildung

Bei der Netzwerkbildung sind sozialräumliche Strukturen zu beachten. Entsprechend der bestehenden Sozialräume kann in einem Jugendamtsbezirk – insbesondere in Ballungsräumen – die Einrichtung mehrerer Koordinierender Kinderschutzstellen erforderlich sein. Die Anzahl der notwendigen Koordinierenden Kinderschutzstellen ist auf der Grundlage der bestehenden Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII zu ermitteln (zum Beispiel Sozialräume, Organisationsstruktur in Großstädten, Flächenlandkreisen, besondere soziale „Brennpunkte“, Anzahl Familien mit Migrationshintergrund etc.).

2.4 Erfüllung der Aufgaben nach § 8a SGB VIII

Die Koordinierende Kinderschutzstelle agiert im präventiven Bereich. Sie arbeitet personell und organisatorisch von der für die Erfüllung der Aufgaben nach § 8a SGB VIII zuständigen Stelle getrennt. Die Schnittstelle zwischen Koordinierender Kinderschutzstelle und dieser Stelle ist in der Kinderschutzkonzeption (Nr. 4.3) darzulegen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern.

4. Zuwendungsvoraussetzungen
Die Zuwendungsempfänger haben nachfolgende Leistungen als Zuwendungsvoraussetzung zu erbringen:

4.1 Netzwerkarbeit
Der Zuwendungsempfänger muss Netzwerkarbeit im nachstehenden Umfang leisten:

4.1.1
Netzwerkarbeit umfasst den Aufbau, die Erweiterung, Pflege und Weiterentwicklung verbindlicher regionaler Netzwerke zur frühzeitigen Unterstützung von Familien. Durch Bündelung vorhandener Kompetenzen vor Ort und verbindliche sowie nachhaltige interdisziplinäre Zusammenarbeit soll eine optimale Unterstützung der Zielgruppe ermöglicht werden.
Die Netzwerkarbeit bedingt die Einbindung möglichst aller Professionen, die sich wesentlich mit der in Nr. 2 genannten Zielgruppe befassen.
Wichtige Netzwerkpartner sind daher unter anderem Geburtskliniken, Hebammen und Entbindungspfleger, Gesundheitsämter, Ärzte, Psychiatrien, Kliniken, Schwangerenberatungsstellen, Erziehungsberatungsstellen, Kindertagesstätten, weitere Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Frühförderstellen, Träger der Grundsicherung, Sucht- und Drogenberatungsstellen, Frauenschutzeinrichtungen, Schuldnerberatungsstellen, Polizei und ehrenamtliche Akteure.

4.1.2
Neben der Koordination von geeigneten Hilfeangeboten umfasst die Netzwerkarbeit auch die Schaffung von systematischen Zugängen zur Zielgruppe durch eine verbindliche Zusammenarbeit mit dem Gesundheitswesen. Insbesondere mit Geburtskliniken sollen gemeinsame Instrumente erarbeitet werden, die eine Einschätzung der Risiko- und Schutzfaktoren ermöglichen. Zusätzlich sollen verbindliche Absprachen über das weitere Vorgehen getroffen werden.

4.1.3
1Um eine bestmögliche Vernetzung zu gewährleisten, ist eine Analyse der Kooperationspartner, ihrer Aufgaben und Angebote, fachlicher Ressourcen und Grenzen sowie der Zielgruppe vor Ort notwendig.
Die Analyse umfasst auch die Prüfung der Angebote auf Akzeptanz und Erreichbarkeit. Insbesondere aufsuchende Hilfeangebote sollen in das Netzwerk eingebunden werden.

4.1.4
Ziele der Netzwerkarbeit sind unter anderem die Verbesserung der gegenseitigen Kenntnis und Akzeptanz der einzelnen Netzwerkpartner, gemeinsame Sprachregelungen, transparente Übergaberegelungen und verbindliche Standards im präventiven Kinderschutz.

4.1.5
Geeignete Mittel, um die Ziele der Netzwerkarbeit zu erreichen, sind etwa die Einrichtung Runder Tische, Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII oder vergleichbarer (auch virtueller) Kommunikationsplattformen zum fachlichen Austausch aller Berufsgruppen und Institutionen, die Frühe Hilfen anbieten.

4.1.6
Die gegenseitige Vertretung von Kommunen untereinander ist nur im Rahmen der Netzwerkarbeit gestattet.

4.2 Navigationsfunktion
1Neben der Netzwerkarbeit als allgemeine, strukturelle Zusammenarbeit hat die Koordinierende Kinderschutzstelle Eltern entsprechend ihrem individuellen Bedarf innerhalb des Jugendamtes oder an geeignete Netzwerkpartner zu vermitteln und den Übergang an der Schnittstelle zwischen zwei Netzwerkpartnern auf Wunsch unterstützend zu begleiten. Bei der Zusammenarbeit im Einzelfall sind insbesondere die Regelungen des Sozialdatenschutzes zu beachten.

4.3 Netzwerkbezogene Kinderschutzkonzeption
4.3.1
Der Zuwendungsempfänger hat eine netzwerkbezogene Kinderschutzkonzeption zu erstellen, die Grundlage der Netzwerkarbeit ist. Die netzwerkbezogene Kinderschutzkonzeption ist aus einer zielgruppenspezifischen Angebots- und Bedarfsanalyse der Region heraus zu entwickeln und muss vorhandene Angebote Früher Hilfen erfassen.

4.3.2
Sie ist gemeinsam mit den Netzwerkpartnern zu entwickeln, sollte vom Jugendhilfeausschuss beschlossen und von den Netzwerkpartnern unterzeichnet werden. Die Konzeption muss eine klare Zuweisung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Netzwerk sowie Mechanismen zur Erfolgskontrolle enthalten. Die netzwerkbezogene Kinderschutzkonzeption wird im Rahmen der Netzwerkarbeit weiterentwickelt und fortgeschrieben.

4.3.3
Inhaltlich soll die netzwerkbezogene Kinderschutzkonzeption insbesondere Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:

- Ausgangslage: strukturierte Darstellung bestehender Angebote Früher Hilfen sowie nicht gedeckter Bedarf,
  - Zielsetzung,
    - Zielerreichung: Umsetzung und Methodik,
    - organisatorische Eingliederung der Koordinierenden Kinderschutzstelle im Jugendamt,
    - Räumlichkeiten der Koordinierenden Kinderschutzstelle,
    - Erreichbarkeit/Vertretungsregelungen,

  - Schnittstellenmanagement zu anderen Fachbereichen innerhalb des Jugendamtes; insbesondere

- Definition der Schnittstelle zu der für die Erfüllung der Aufgaben nach § 8a SGB VIII zuständigen Stelle,
  - regionale politische Beschlussfassung,
  - Planung hinsichtlich der Weiterentwicklung und Fortschreibung der Konzeption,
  - Konzept zur Öffentlichkeitsarbeit.
- Die netzwerkbezogene Kinderschutzkonzeption ist unter namentlicher Nennung der an der
- Koordinierenden Kinderschutzstelle tätigen Fachkräfte sowie der Netzwerkpartner mit Beschreibung des
- Aufgaben- und Kompetenzbereichs, Telefonnummer und E-Mail-Adresse in geeigneter Weise zu
- veröffentlichen (zum Beispiel eigene Homepage der Koordinierenden Kinderschutzstelle).

4.4 Personelle Ausstattung und berufliche Qualifikation

4.4.1

Um den fachlichen Anforderungen gerecht werden zu können, sind pro Koordinierender Kinderschutzstelle in der Regel mindestens 1,5 Vollzeitstellen erforderlich. In begründeten Fällen ist eine Vollzeitstelle ausreichend; in diesem Fall ist die Sicherstellung der verlässlichen und kontinuierlichen Vertretung in der netzwerkbezogenen Kinderschutzkonzeption (vgl. Nr. 4.3) konkret darzulegen.

4.4.2

Um die Organisation und den Arbeitsablauf nicht wesentlich zu beeinträchtigen, darf die regelmäßige Arbeitszeit einer teilzeitbeschäftigten Fachkraft die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer vollzeitbeschäftigten Fachkraft nicht unterschreiten.

4.4.3

Die eingesetzte Fachkraft muss ein Studium an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften in der Ausbildungsrichtung Soziale Arbeit oder eine mindestens gleichwertige Ausbildung in einer anderen geeigneten Fachrichtung abgeschlossen haben.
Sie muss über die notwendigen Fachkenntnisse und Fähigkeiten auf sozialpädagogischem und psychologischem Gebiet sowie über einschlägige Rechtskenntnisse verfügen.
Praktische Erfahrungen im Arbeitsfeld der Bezirkssozialarbeit oder in Spezialdiensten der Kinder- und Jugendhilfe sind nachzuweisen.

4.4.4

Die eingesetzte Fachkraft soll auf dem Themengebiet der Frühen Hilfen fortgebildet werden.

Hierzu bietet das Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt während der Etablierungsphase ein entsprechendes Fortbildungsangebot an.
Schwerpunkte liegen in den Aufgabenbereichen „Kooperation und Vernetzung“ sowie im Bereich „frühe Kindheit“, insbesondere in der präventiven Bindungsförderung und der entwicklungspsychologischen Beratung.

4.5 Empfehlungen und Evaluation
4.5.1
Zur Sicherstellung einer landesweit einheitlichen Umsetzung des Förderprogramms gibt das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales fachliche Empfehlungen heraus.

4.5.2
Zur Weiterentwicklung der Strukturen im Bereich Früher Hilfen in Bayern wird das Förderprogramm evaluiert, der Zuwendungsempfänger hat an der Evaluation teilzunehmen.

4.6 Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit
4.6.1
Durch methodische und medienwirksame Darstellung der Aufgaben und Leistungen wird ein positives Bild der Koordinierenden Kinderschutzstellen in der Bevölkerung geschaffen.

4.6.2
Die Koordinierende Kinderschutzstelle hat auf Briefköpfen und Materialien der Öffentlichkeitsarbeit sowie zur Kennzeichnung der Räumlichkeiten das vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales entwickelte Logo (Download unter www.stmas.bayern.de/design/logos.htm) zu verwenden und an geeigneten Stellen auf die Internetseite www.kinderschutz.bayern.de hinzuweisen, auf der weitere und aktuelle Informationen eingestellt sind. Damit wird ein landesweit einheitliches, identifizierbares Leistungsangebot mit Wiedererkennungswert geschaffen.

4.7 Eigenbeteiligung
Die staatliche Förderung setzt eine mindestens gleich hohe Beteiligung des Zuwendungsempfängers voraus.

5. Art und Umfang der Förderung
5.1 Art der Förderung
Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung (Personalkostenzuschuss) gewährt. Bewilligungszeitraum ist das Haushaltsjahr.

5.2 Umfang der Förderung
Eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft wird mit einem Festbetrag bis zu 16 500 Euro jährlich gefördert. Bei Fachkräften in Teilzeit reduziert sich die Förderung anteilig.

6. Mehrfachförderungen
Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für den gleichen Zuwendungszweck andere Mittel des Freistaates Bayern, des Bundes oder der Europäischen Union in Anspruch genommen werden.

7. Sachliche Zuständigkeit
Die Regierungen sind für den Vollzug dieser Richtlinie sachlich zuständig.

8. Antrag; Form und Frist
Der Antrag auf Förderung ist schriftlich vor Beginn des Bewilligungszeitraums (siehe Nr. 5.1 Satz 2) zu stellen. Der aktuelle Stand bzw. die Weiterentwicklung der netzwerkbezogenen Kinderschutzkonzeption (Nr. 4.3) ist beizufügen. Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn gilt mit Eingang des Antrags bei der Bewilligungsbehörde als erteilt, wenn im vorhergehenden Bewilligungszeitraum Zuwendungen bewilligt wurden und keine wesentlichen Änderungen der Bewilligungsvoraussetzungen eingetreten sind.

9. Nachweis und Prüfung der Verwendung
Der Nachweis der Verwendung, der aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis besteht, muss bis spätestens 31. März des Folgejahres bei der jeweils zuständigen Regierung eingereicht werden.
Ein einfacher Verwendungsnachweis ist zugelassen.
Von den eingereichten Sachberichten ist jeweils eine Fertigung an das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales weiterzuleiten.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten
1Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft. 2Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Anhang 2

Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe
§ 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung

(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

(2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.

(2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.

(3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Absatz 2 einschließen.

(4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthalts in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.

Anhang 3

Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung
des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1.deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken,

wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 61 SGB VIII Anwendungsbereich

(1) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung und Verwendung in der Jugendhilfe gelten § 35 des Ersten Buches, §§ 67 bis 85a des Zehnten Buches sowie die nachfolgenden Vorschriften. Sie gelten für alle Stellen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, soweit sie Aufgaben nach diesem Buch wahrnehmen. Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Buch durch kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger sind, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung und Verwendung im Rahmen der Tätigkeit des Jugendamts als Amtspfleger, Amtsvormund, Beistand und Gegenvormund gilt nur § 68.

(3) Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so ist sicherzustellen, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Erhebung und Verwendung in entsprechender Weise gewährleistet ist.

Anhang 4

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personen-sorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.